



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Veronika Kolb und Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## Antwort

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Mitarbeitermotivation der AOK Schleswig-Holstein

1. Erhält die AOK Schleswig-Holstein Ausgleichszahlungen aus dem Risikostrukturausgleich? Falls ja, in welcher Höhe?

Antwort: Ja.

Die Zahlungen aus dem Risikostrukturausgleich für das Jahr 2002 werden erst Ende März 2003 durch das Bundesversicherungsamt ermittelt. Die Zahlungen werden bei circa 432.000.000 € liegen.

Die Ausgaben für den Teppichboden gehören zu den Verwaltungskosten (Kontenklasse 7) der AOK Schleswig-Holstein; diese gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben nach § 266 SGB V i. V. m.

§ 4 der Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung und haben somit keinen Einfluss auf die Höhe der Zahlungen aus dem Risikostrukturausgleich.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Bericht des Holsteinischen Courier vom 08.02.2003 über das Betriebsfest der AOK Schleswig-Holstein, für das rund 4.000 m<sup>2</sup> Teppichboden für den einmaligen Gebrauch zum Gesamtkostenpreis von mindestens € 12.000 verlegt und anschließend entsorgt worden sind, vor dem Hintergrund, dass Krankenkassen nach § 4 Abs. 4 SGB V und § 69 Abs. 3 SGB IV die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten haben?

Antwort: Für die Jahresauftaktveranstaltung und das anschließende Betriebsfest der AOK Schleswig-Holstein am 7. Februar 2003 in Neumünster wurden insgesamt 3.600 Quadratmeter Auslegware verlegt. Die Gesamtkosten für die Auslegware betragen 9.090 € (6.660 € Materialkosten und 2.430 € Verlegungskosten). Die Krankenkasse wird die Auslegware bei zukünftigen eigenen Veranstaltungen erneut einsetzen. Zurzeit wird die Auslegware in einem Gebäude der AOK Schleswig-Holstein gelagert, wobei weitere Kosten hierfür nicht anfallen.

Die Krankenkasse hat im Rahmen der Beschaffung der Auslegware eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Kosten-Nutzen-Analyse) gemäß § 69 Absatz 3 SGB IV durchgeführt.

Die AOK Schleswig-Holstein ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung (u. a. § 8 Absatz 1 Verordnung über Arbeitsstätten) nachgekommen, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Vorstand der AOK Schleswig-Holstein hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Jahresauftaktveranstaltung über interne Zielsetzungen, Projekte, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und über aktuelle Geschehnisse in der Gesundheitspolitik informiert. Die Kosten des sich anschließenden Betriebsfestes in Höhe von circa 18.000 € sind dadurch gedeckt, dass jede teilnehmende Person einen Beitrag von 20 € entrichten musste. Am Betriebsfest nahmen 900 zahlende Personen teil.

3. Inwieweit erstreckt sich die Überprüfung der Krankenkassen nach § 274 Abs. 1 Satz 4 SGB V durch das Bundesversicherungsamt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit bei Betriebsfesten?

Antwort: Die AOK Schleswig-Holstein ist gemäß § 90 Absatz 2 SGB IV eine landesunmittelbare Krankenkasse und unterliegt nur der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. Gegenstand der Prüfung nach § 274 SGB V ist die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb des Versicherungsträgers, somit werden auch die Ausgaben für Betriebsfeste und sonstige Veranstaltungen geprüft.

4. Welche Konsequenzen hätte die AOK Schleswig-Holstein zu tragen, wenn festgestellt würde, dass gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen worden wäre?

Antwort: Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würde aufsichtsbehördliche Maßnahmen auslösen. Die Gültigkeit von Rechtsgeschäften würde dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. So bestünden die zivilrechtlichen Verpflichtungen aus einem Rechtsgeschäft, das unter Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zustande gekommen ist, ist vollem Umfang fort. Die Krankenkasse könnte allerdings von der Aufsichtsbehörde verpflichtet werden, die vertraglich bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, sich von rechtsgeschäftlich eingegangenen Verpflichtungen wieder zu lösen. Zudem

könnten sich die Verantwortlichen der Krankenkasse schadensersatzpflichtig machen, wenn der Krankenkasse durch den Abschluss des Rechtsgeschäfts ein Schaden entstanden wäre.

5. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass bei einem festgestellten Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit möglicherweise der Straftatbestand der Veruntreuung von Krankenkassenbeiträgen erfüllt ist?

Antwort: Eine derartige Feststellung wäre erst nach der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles möglich.